Entsorgungsfachbetrieb
gemäß § 52 KrW-/Ab/G

TUV
SÜD

Umweltgutachter
Einsammeln und Befärdern von Abfällen
Zertillkat-Registriernummer: 12 150 8131 TMS

Trepte-Entsorgung GmbH & Co. KG • Moritzburger Straße 7 • 01471 Radeburg

Informationen an unsere Geschäftspartner Volkersdorf Moritzburger Straße 7 01471 Radeburg

Tel.: 03 52 07/8 12 08 Fax: 03 52 07/8 25 08 info@trepte-entsorgung.de www.trepte-entsorgung.de

09.06.2017

## Wichtige Informationen zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.08.2017 tritt die überarbeitete Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Die Änderungen treffen Sie als Gewerbetreibender und Abfallerzeuger unmittelbar.

Ziel des Gesetzgebers ist die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Hiermit will der Gesetzgeber die Einhaltung der abfallrechtlichen Zielhierarchie gewährleisten, die die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen gegenüber deren energetischen Verwertung in den Vordergrund stellt. Die neue Gewerbeabfallverordnung sieht im Wesentlichen für den Abfallerzeuger mehr und striktere Getrennthaltungspflichten sowie zahlreiche Dokumentationen vor.

Gemäß Gesetzesvorlage sind **gewerbliche Siedlungsabfälle** beim Abfallerzeuger in folgende **wesentliche** Fraktionen zu trennen:

- 1. Papier, Pappe und Karton,
- 2. Glas,
- 3. Kunststoffe,
- 4. Metalle,
- 5. Holz,
- 6. Textilien.
- 7. Bioabfälle § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

## Die Dokumentation der Erzeuger ist wie folgt vorzunehmen:

- 1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- 2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung, dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
- 3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Trepte Entsorgung GmbH & Co. KG Volkersdorf · Moritzburger Straße 7 · 01471 Radeburg Sitz: Radeburg

Amtsgericht Dresden HRA 7039 · Gerichtsstand Dresden Persönlich haftende Gesellschafterin: Trepte Entsorgung Verwaltungsgesellschaft mbH Volkersdorf · Moritzburger Straße 7 · 01471 Radeburg

Amtsgericht Dresden · HRB 19307 Geschäftsführer: Torsten Trepte · Gerichtsstand Dresden .... Seite 1

Sparkasse Meißen Konto-Nr.: 3 150 124 300 · BLZ: 850 550 00 IBAN-Nr.: DE14 8505 5000 3150 1243 00 BIC/SWIFT: 80EA DE51 MEI via SOLA DEST

UST-Id.Nr.: DE 8 1498 0563 Steuer-Nr.: 209/166/00438

## TREPTE-ENTSORGUNG

GmbH & Co. KG

Trepte-Entsorgung GmbH & Co. KG • Moritzburger Straße 7 • 01471 Radeburg



Volkersdorf Moritzburger Straße 7 01471 Radeburg

Tel.: 03 52 07/8 12 08 Fax: 03 52 07/8 25 08 info@trepte-entsorgung.de www.trepte-entsorgung.de

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anfallende Bau - und Abbruchabfälle sind beim Abfallerzeuger in folgende wesentliche Fraktionen zu trennen:

- 1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- 2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- 3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- 4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- 5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- 6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- 7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- 8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- 9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- 10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

## Die Dokumentation der Erzeuger ist wie folgt vorzunehmen

 für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,

2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und

3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zur Förderung dieser Ziele wurde erstmalig auch eine Androhung und Verhängung von Bußgeldern von bis zu 100.000,- € für etwaige Verstöße mit aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Trépte Éntsorgung GmbH & Co. KG

Seite 2